

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

In Bayern galt vom 21. März bis zum 05. Mai 2020 eine "Ausgangssperre" (Vorläufige Ausgangsbeschränkung). Das hieß konkret: Das Verlassen der eigenen Wohnung war nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählten unter anderem der Weg zur Arbeit, notwendige Einkäufe, Arzt- und Apothekenbesuche, Hilfe für andere, Besuche von Lebenspartner/-innen, aber auch Sport und Bewegung an der frischen Luft - dies aber nur alleine oder mit den Personen, mit denen man zusammenlebt. (Anmerkung: Die Ausgangsbeschränkungen wurden am 05. Mai 2020 mit Wirkung zum 06. Mai 2020 aufgehoben. Details und die neuen Regelungen finden Sie nachfolgend.)

Update zur zweiten Verordnung vom 16. April 2020

- Verlängerung der Ausgangsbeschränkung bis zum 03. Mai 2020
- Es ist nun gestattet, auch mit einer weiteren haushaltsfremden Person Sport und Bewegung an der frischen Luft auszuüben.
- Ab 20. April 2020 dürfen Bau- und Gartenmärkte sowie Gärtnereien wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm öffnen. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden. **Update 28.04:** Es dürfen gemäß eines Gerichtsurteils ab heute auch Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von über 800 qm öffnen, die zugängliche Fläche muss jedoch auf 800 qm begrenzt werden.
- Friseure können voraussichtlich ab dem 04. Mai 2020 wieder öffnen, die finale Entscheidung der bayerischen Landesregierung steht noch aus. **Update 29.04:** Friseure und Physiotherapeuten dürfen uneingeschränkt ab dem 04. Mai öffnen. Es gilt Maskenpflicht.
- Ab dem 27. April 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts für Abschluss- und Meisterklassen.
- Ab dem 11. Mai 2020 können weitere Jahrgangsstufen in die Wiederaufnahme des Unterrichts einbezogen werden.
- Die Notbetreuung an Schulen und in Kindertagesstätten wird ab dem 27. April 2020 ausgeweitet.
- Das Sommersemester an den Hochschulen beginnt zum 20. April 2020, wird vorerst jedoch lediglich digital durchgeführt.

Update am 20. April 2020

- In Bayern besteht ab dem 27. April 2020 eine **Maskenpflicht** in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

Update am 29. April 2020:

- Die Ausgangsbeschränkungen wurden bis inklusive 10. Mai 2020 verlängert. (*Update 05. Mai: Die Ausgangsbeschränkungen gelten nur noch bis inkl. 05. Mai. Details finden Sie im entsprechenden Abschnitt zu den Neuregelungen vom 05. Mai 2020*)
- Eltern, die wegen der Corona-Verordnungen Kindertages- oder Mittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen können, bekommen für drei Monate (April bis Juni) die Kosten erlassen.
- Ab dem 04. Mai 2020 sind Gottesdienste mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen im Freien oder so vielen Personen in geschlossenen Räumen, dass ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann, gestattet. Die Gottesdienste dürfen max. 60 Minuten dauern und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist Pflicht.
- Ab dem 04. Mai 2020 sind Versammlungen unter freiem Himmel zulässig. Die Versammlungen müssen ortsfest sein und dürfen max. 50 Teilnehmer haben, der Mindestabstand muss eingehalten werden. Die Höchstdauer beträgt 60 Minuten, Flyer o.ä. dürfen nicht verteilt werden. Pro Veranstalter/Teilnehmergruppe ist nur eine Versammlung pro Kalendertag gestattet.

Update am 05. Mai 2020

- Ab dem 06. Mai 2020 entfällt die allgemeine Ausgangsbeschränkung. Die Kontaktbeschränkung inklusive des Mindestabstands von 1,5 Metern besteht fort.
 - Ab dem 06. Mai 2020 darf nun auch die engere Familie (Verwandte in gerader Linie und Geschwister) besucht werden.
 - Ab dem 18. Mai wird der Schulbesuch für folgende weitere Klassenstufen wieder (unter Auflagen) aufgenommen: Grundschule: 1. Klasse, Mittelschule: 5. Klasse, Realschule: 5. und 6. Klasse, Gymnasium: 5. und 6. Klasse. Nach den Pfingstferien (02. bis 12. Juni 2020) soll der Präsenzunterricht auch für die restlichen Klassen wieder aufgenommen werden.
 - Kinder können nun auch wieder in der Tagespflege (unter Auflagen) notbetreut werden.
 - Ab dem 09. Mai 2020 wird das Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und weitere soziale Pflegeeinrichtungen gelockert.
 - Ab dem 11. Mai 2020 dürfen alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe wieder für den Kundenverkehr öffnen. Auflagen wie z.B. die Maskenpflicht bleiben bestehen, die 800 qm-Regelung wird aufgehoben.
 - Ab dem 18. Mai 2020 dürfen gastronomische Betriebe (unter Auflagen) ihren Außenbereich wieder für den Gastbetrieb öffnen. Ab dem 25. Mai 2020 ist zusätzlich das Öffnen der Innenbereiche von Speisegaststätten (unter Auflagen) erlaubt.
-
- Ab dem 06. Mai 2020 werden die Spielplätze wieder geöffnet.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Ab dem 11. Mai 2020 dürfen Tierparks, botanische Gärten, Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten sowie Musikschulen und Fahrschulen schrittweise und unter Auflagen wieder öffnen.

Update am 14. Mai 2020

- Die vierte Infektionsschutzverordnung wurde bis zum 29. Mai 2020 verlängert.
- Die Maskenpflicht wird auf den Fernverkehr ausgeweitet.
- Die Öffnungszeiten für den Gastbetrieb in der Gastronomie wurden wie folgt festgelegt: Außenbereiche dürfen (ab dem 18. Mai 2020) von 06:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden, Innenbereiche von Speisegaststätten (ab dem 25. Mai 2020) bis 22:00 Uhr.
- Der Spielbetrieb der 1. und 2. Fußballbundesliga wird ab dem 16. Mai 2020 unter Auflagen zugelassen.
- Die Maskenpflicht gilt ab dem 18. Mai 2020 auch für den Fernverkehr (Bahnfahrten, Flüge)
- Ab dem 25. Mai 2020 wird die Kinderbetreuung ausgeweitet.

Update am 19. Mai 2020

- ab dem 30. Mai 2020 dürfen alle Beherbergungsbetriebe wie z.B. Hotels unter Auflagen wieder für Gäste öffnen.

Update am 22. Mai 2020

- Die bayerische Landesregierung hat ein Hygienekonzept für die Beherbergung erstellt. Details finden Sie in der unten verlinkten Bekanntmachung.

Update am 26. Mai 2020/Fünfte Verordnung vom 29. Mai 2020

- Die bayerische Landesregierung hat das Hygienekonzept für die Gastronomie überarbeitet. Details finden Sie in der nachfolgend verlinkten Bekanntmachung.
- Sport im Freien ist ab dem 08. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen unter Auflagen gestattet, Sport im Innenraum ist ebenfalls unter strengen Auflagen erlaubt.
- Im Kabinett wurden zudem am 26. Mai 2020 folgende neue Maßnahmen beschlossen: Ausweitung der Testungen auf das Coronavirus, Errichtung eines strategischen Grundstocks an Schutzausrüstung, weitere Erleichterungen (u.a. bei Erwachsenenbildung, Betrieb von Reisebusunternehmen, Theater-/Konzert- und Veranstaltungsbetrieb).

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

Update am 16. Juni 2020 / Informationen aus der Kabinettsitzung der Landesregierung

- Der Katastrophenfall, welcher zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgerufen wurde, ist mit Wirkung zum 16. Juni 2020 aufgehoben.
- Ab dem 17. Juni 2020 ist der Aufenthalt im Freien in einer Gruppe von bis zu 10 Personen in der Familie oder Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts gestattet. Bei privaten Zusammenkünften Zuhause gibt es keine Beschränkungen mehr, auf das Abstandsgebot soll geachtet werden.
- Die Einschränkungen von 1 Person je 20qm (z.B. bei Verkaufsflächen) wird angepasst, erlaubt sind nun 1 Person je 10qm.
- Die Gastronomie darf ab dem 22. Juni 2020 bis 23:00 Uhr öffnen.
- Ab 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich in Innenräumen für bis zu 100 Personen unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt. Auch Chorgesang im Laienbereich ist unter Auflagen wieder ab dem 22. Juni zugelassen.
- Für Gottesdienste aller Glaubensrichtungen gilt ab dem 22. Juni 2020 ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden.
- Private Feiern sind ab dem 22. Juni mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen außen erlaubt.
- Ab dem 22. Juni 2020 können Hallenbäder sowie die Innenbereiche von Hotels, Thermen und vergleichbaren Angeboten wieder unter Auflagen öffnen.
- Ab dem 22. Juni 2020 kann der Lehrbetrieb im Leistungssport wieder aufgenommen werden.
- Ab dem 01. Juli 2020 sollen alle Kinder wieder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nutzen können.

Informationen und Details zu den Regelungen und Anpassungen der

Maßnahmen: Ausführliche Informationen und die Begründung für die vorläufige Ausgangsbeschränkung finden Sie [hier](#). Die zweite bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 können Sie [hier](#) nachlesen. Informationen zu den Änderungen vom 29.04.2020 finden Sie [hier](#). Details zu den neuen Regelungen vom 05. Mai 2020 sind [in der vierten Verordnung](#) vom 07. Mai 2020 abrufbar. Die Änderungen der vierten Verordnung vom 14. Mai 2020 finden Sie [hier](#). Das Hygienekonzept für Beherbergung vom 22. Mai 2020 finden Sie [hier](#). Das bayerische Hygienekonzept für Gastwirtschaften vom 26. Mai 2020 können Sie [hier](#) einsehen. Die aktuelle (fünfte) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 ist [hier](#) für Sie verlinkt. Informationen aus der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Weitere Rechtsgrundlagen in mehreren Sprachen sowie Deutscher Gebärdensprache sind in einer [Übersicht](#) der Bayerischen Regierung aufgelistet.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

Update am 08. Juli 2020

Aktuelle gültige Verordnungen

- **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 19. Juni 2020, in Kraft getreten am 22. Juni 2020.
- Verordnung zur Änderung der sechsten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom **24. Juni 2020** und vom **30. Juni 2020**.
- **Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende** zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung [EQV]) vom 15. Juni und die **Änderung der EQV** vom 24. Juni 2020.
- Diese und weitere Rechtsgrundlagen in mehreren Sprachen sowie Deutscher Gebärdensprache sind in einer **Übersicht** der Bayerischen Landesregierung aufgelistet.

Allgemeingültige Maßnahmen

- Der Katastrophenfall, welcher zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgerufen wurde, ist mit Wirkung zum 16. Juni 2020 aufgehoben.
- Abstandsgebot von 1,5 m
- Physische Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigene Haushalts möglichst reduzieren, möglichst konstanter Personenkreis
- Maskenpflicht: ÖPNV, überregionaler und regionaler Bahnverkehr, Einzelhandel, Behörden u.ä.

Privater Aufenthalt im Freien

- Erlaubt mit der Familie sowie Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in Gruppen von bis zu 10 Personen
- Nicht erlaubt: Grillen/Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Privater Aufenthalt in Innenräumen

- Keine Beschränkung des Personenkreises oder der Anzahl mehr, Mindestabstand einhalten, regelmäßig lüften - es gelten die Personenkreise wie beim privaten Aufenthalt im Freien.

Gastronomie

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Öffnungszeiten von 06:00 bis 23:00 Uhr
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen unterschiedlicher Tische oder geeignete Trennvorrichtungen
- Maskenpflicht für das Personal und für Gäste, die ihren Platz verlassen

Schulen/Unterricht

- Gestattet, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- zusätzliche Maßnahmen durch individuelle Hygiene- und Schutzkonzepte der Schulen möglich

Gottesdienste

- 1,5 m Mindestabstand für alle religiösen Veranstaltungen, davon abhängig Höchstteilnehmerzahl im Inneren, im Freien: 200 Personen
Höchstteilnehmerzahl, Maskenpflicht, sofern die Teilnehmenden sich nicht an ihrem Platz befinden

Einzelhandel

- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden; maximal 1 Person je 10 m² Verkaufsfläche
- Maskenpflicht

Hochschulen, Universitäten

- Präsenzbetrieb nur bei Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern
- kleinere Seminare (bis zu 30 Personen) ergänzend zum Online-Lehrbetrieb möglich
- Mindestabstand von 1,5 m

Kultureinrichtungen, Museen, Zoos, Bibliotheken etc.

- maximal 1 Person je 10 m² Nutzungsfläche im Innenraum, bei Freizeitparks o.ä. ist nur der Betrieb im Außenbereich gestattet
- Mindestabstand von 1,5 m im gesamten Betriebsbereich
- Regelung gilt ebenfalls für Führungen und z.B. den Betrieb von Seilbahnen, im Innenraum herrscht Maskenpflicht, solange sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- Die Innenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten können unter gleichen Voraussetzungen wie deren Außenbereiche geöffnet werden.
- Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen im Innenbereich (zum Beispiel Escape Rooms, Indoor-Spielplätze, Spielscheunen, Innen-Attraktionen in

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

Freizeitparks) ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Außenbereich zulässig, wenn der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept vorhält

Private Veranstaltungen

- z.B. Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, Parteiveranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis
- bis zu 100 Personen im Innenraum, bis zu 200 Personen im Freien erlaubt

Öffentliche Veranstaltungen aus dem Kunst- und Kulturbereich, Kinos

- maximal 50 Gäste im Innenraum, 150 im Freien, bei zugewiesenen Plätzen im Innenraum 100 Personen, im Außenbereich höchstens 200 Teilnehmende
- Maskenpflicht für Veranstaltungen im inneren, sofern der Mindestabstand von 1,5 m auf festen Plätzen nicht eingehalten werden kann
- Großveranstaltungen (VA, bei denen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können und wo Kontakte nicht nachverfolgt werden können) sind bis Ende August weiter verboten (geplant: Verlängerung bis Ende Oktober)

Öffentliche Versammlungen

- Im Freien: Mindestabstand von 1,5 m, ortsfest, höchstens 100 Personen (damit ist die von der Versammlung ausgehende Infektionsgefahr auf ein vertretbares Maß beschränkt)
- Im Innenraum: gestattet für bis zu 50 Personen, Mindestabstand von 1,5 m.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

- Maskenpflicht
- Reisebusunternehmen müssen zusätzlich ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten

Chorgesang (Laien)

- erlaubt mit Mindestabstand 2 m, regelmäßiges Lüften, begrenzte Probendauer

Kindertagesbetreuung

- Seit dem 22. Juni wieder für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen möglich
- Private Betreuung von Kindern durch verschiedene (nicht wechselnde Haushalte) ist möglich

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- die Betreuungseinrichtungen müssen ein individuelles, auf die örtlichen Rahmenbedingungen angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept erarbeiten.

Sport

- Hallenbäder, Thermen, Hotelschwimmbecken o.ä. inkl. Wellness und Sauna dürfen wieder öffnen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf 1 Person pro 10 m² nicht überschreiten
- Laiensport in Gruppen/Lehrbetrieb: keine generelle Begrenzung der Teilnehmendenzahl mehr, Anzahl abhängig von örtlichen Voraussetzungen (Raumgröße etc.)
- Sportstätten dürfen unter strengen Auflagen wieder betrieben werden. Dazu gehört z.B. kontaktlose Durchführung des Sports, Vermeidung von Warteschlangen, Hygiene- und Desinfektionskonzept z.B. für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, keine Zuschauer, Maskenpflicht bei Durchqueren der Räumlichkeiten und Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden
- Wettkämpfe in kontaktfrei betriebenen Sportarten können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Auch das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird; dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen.
- Für den Profisport gelten gesonderte Regeln

Besuchsregeln (Krankenhäuser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Reha-Einrichtungen)

- Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5 m ist möglichst einzuhalten.
- Die Träger und Einrichtungen müssen individuelle Hygiene- und Besuchskonzepte passend zu den örtlichen Voraussetzungen erarbeiten, hier können ggf. abweichende Regelungen enthalten sein.

Tourismus

- Bei den touristischen Erlebnisverkehren (wie zum Beispiel Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnfahrten) kann analog zu den Regelungen für den ÖPNV und Reisebusreisen am Platz auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m verzichtet werden.
- Die aktuellen Regelungen für touristische Freizeiterlebnisse, wie zum Beispiel Raftingtouren und Floßfahrten mit über 10 Personen, bleiben unverändert und sind durch das Hygienekonzept „Touristische Dienstleister“ generell an die 1,5 m-Mindestabstandsregelung gebunden.
- Der Betrieb von Flusskreuzfahrtschiffen wird einheitlich in Bayern wieder zugelassen. Flusskreuzfahrtschiffe werden analog zu ortsfesten Hotels

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

behandelt. Die Reedereien müssen sich an die Hygienekonzepte für Gaststätten und für Beherbergung halten.

Geplante Lockerungen/Maßnahmen (Ergebnis Ministerpräsidentenkonferenz am 17. Juni), noch keine Umsetzung in einer Bayerischen Verordnung

- Regelbetrieb für die Schulen nach den Sommerferien
- Verbot von Großveranstaltungen bis Ende Oktober verlängert
- Regelbetrieb für Kindertagesstätten ab September

Bericht aus der Kabinettsitzung vom 30. Juni 2020 - die bayerische Teststrategie - noch keine Umsetzung in einer Bayerischen Verordnung

- Quelle: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-185/>
- Der Ministerrat hat eine Teststrategie für Bayern beschlossen: "Schutz, Sicherheit und Prävention". Das Testangebot steht ab dem 01. Juli 2020 zur Verfügung.
- Testungen auch ohne Symptome für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Die Kosten werden vollständig vom Freistaat Bayern getragen.
- Besondere Testangebote für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte: geplant sind Reihentestungen ab dem 01. Juli 2020
- Testungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Testungen in Risikogebieten.
- Testungen für Personen, die in kritischen Infrastrukturbereichen arbeiten (z.B. Polizei).
- Anlassbezogene Reihentestungen, z.B. in Schlachtbetrieben.

Quarantäneregelungen (Verordnung vom 15. Juni)

- 14-tägige häusliche Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten Gilt nicht:
- wenn ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen
- für Personen aus dem grenzüberschreitenden Grenzverkehr, mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen, Sicherstellung öffentlicher Ordnung, Pflege diplomatischer/konsularischer Beziehungen, Rechtswesen, Bundeswehr, Volksvertretung/Regierung
- Personen, die sich weniger als 48 Stunden in Risikogebieten aufgehalten haben
- Personen, die einen triftigen Grund (z.B. Familienzusammenführung, Sorgerecht) für den Auslandsaufenthalt haben
- Personen auf der Durchreise

Risikogebiet = Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet.

Zusätzliche Regelungen für innerdeutsche Risikogebiete - Änderung der sechsten Verordnung vom 24. Juni 2020

- Untersagt ist die Beherbergung von Gästen aus Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.
- Ausnahmen: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches bescheinigt, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Gäste, die zwingend notwendig für nicht verschiebbare berufliche oder medizinische Termine einreisen sowie einen triftigen Grund für einen Aufenthalt im Bundesland haben (z.B. Besuch bei Familienangehörigen, Wahrnehmung des Sorgerechts).

Aktuelle Regelungen in Bayern (Stand: 17. September 2020 [Datum der aktuell gültigen Verordnung])

Aktuelle gültige Verordnungen

- **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 19. Juni 2020, in Kraft getreten am 22. Juni 2020.
- Verordnung zur Änderung der sechsten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom **24. Juni 2020**, vom **30. Juni 2020**, vom **14. Juli 2020**, vom **28. Juli 2020**, vom **14. August 2020**, vom **08. September 2020** und vom **17. September 2020**.
- **Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende** zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung [EQV]) vom 15. Juni und die **Änderung der EQV** vom 24. Juni 2020 sowie die **Änderung der EQV** vom 07. Juli 2020, vom **28. Juli 2020**, vom **14. August 2020** und vom **01. September 2020**.
- **Bußgeldkatalog zur Corona-Pandemie** vom 24. August 2020 sowie der **Bußgeldkatalog zur EQV** vom 24. August 2020.
- Diese und weitere Rechtsgrundlagen in mehreren Sprachen sowie Deutscher Gebärdensprache sind in einer **Übersicht** der Bayerischen Landesregierung aufgelistet.

Allgemeingültige Maßnahmen

- Der Katastrophenfall, welcher zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgerufen wurde, ist mit Wirkung zum 16. Juni 2020 aufgehoben.
- Abstandsgebot von 1,5 m

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Physische Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigene Haushalts möglichst reduzieren, möglichst konstanter Personenkreis
- Maskenpflicht: ÖPNV, überregionaler und regionaler Bahnverkehr, Einzelhandel, Behörden u.ä.

Privater Aufenthalt im Freien

- Erlaubt mit der Familie sowie Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in Gruppen von bis zu 10 Personen
- Nicht erlaubt: Grillen/Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Privater Aufenthalt in Innenräumen

- Keine Beschränkung der Anzahl mehr, Mindestabstand soll eingehalten werden, regelmäßig lüften - es gelten die Personenkreise wie beim privaten Aufenthalt im Freien.

Gastronomie

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen unterschiedlicher Tische oder geeignete Trennvorrichtungen
- Maskenpflicht für das Personal und für Gäste, die ihren Platz verlassen
- Bewirtung und der Verzehr von Getränken und Speisen ist nur an den Sitzplätzen an den Tischen gestattet, eine Bewirtung am Tresen ist nicht erlaubt.
- Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner/-innen innerhalb von sieben Tagen, kann ein Ausschankverbot für Alkohol zwischen 23:00 und 06:00 Uhr verhängt werden.

Schulen/Unterricht

- Gestattet, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, Maskenpflicht im Schulhof und auf den Fluren der Bildungseinrichtungen
- zusätzliche Maßnahmen durch individuelle Hygiene- und Schutzkonzepte der Schulen möglich
-
- Ab dem 08. September sollen wieder alle Schülerinnen und Schüler täglich im Präsenzunterricht unterrichtet werden. Voraussetzung dafür ist ein individuell auf die örtlichen Besonderheiten ausgerichtetes Hygiene- und Schutzkonzept der Bildungseinrichtungen.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Es soll ein zusätzliches Betreuungs- und Förderangebot eingerichtet werden, um die durch die Corona-Einschränkungen entstandenen Lerndefizite aufzuholen.
- **Update 31. August 2020:** Zum Schulstart in Bayern nach den Sommerferien wird eine auf zehn Tage (neun Schultage) befristete Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen an den bayerischen Schulen eingeführt. Die Maskenpflicht gilt nicht für Grundschulen und Lehrkräfte. Die Maskenpflicht gilt nach Ablauf der zehn Tage weiter, wenn die Schulen selbst dies entscheiden oder es ein hohes Infektionsgeschehen gibt. Quelle: [Süddeutsche Zeitung/Aufzeichnung der Pressekonferenz aus der Bayerischen Staatskanzlei vom 31.08.2020](#)

Gottesdienste

- 1,5 m Mindestabstand für alle religiösen Veranstaltungen, davon abhängig Höchstteilnehmerzahl im Inneren, im Freien: 200 Personen Höchstteilnehmerzahl.
- Maskenpflicht, sofern die Teilnehmenden sich nicht an ihrem Platz befinden

Einzelhandel

- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden; maximal 1 Person je 10 m² Verkaufsfläche
- Maskenpflicht für Personal, Kunden und ihre Begleitpersonen. Sofern in Kassen- und Thekenbereichen ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. durch Plexiglasabtrennungen) entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Märkte

- Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel und ohne Volksfestcharakter dürfen wieder öffnen.
- Die Betreiber müssen ein individuell auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Hygienekonzept vorlegen.
- unterhaltende Tätigkeiten, Festzelte und künstlerische Darbietungen sind nicht gestattet
- Maskenpflicht an den Verkaufsständen

Hochschulen, Universitäten

Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist unter Auflagen wieder gestattet: * Die Hochschule stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann * in Verkehrs- und Begegnungsbereichen herrscht Maskenpflicht * die maximale Teilnehmendenzahl beträgt 200 * die Hochschulen müssen ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Hygiene- und

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

Schutzkonzept vorlegen können * Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Falle des Auftretens einer Infektion mit dem Coronavirus die Kontakte sicher nachverfolgt werden können.

Kultureinrichtungen, Museen, Zoos, Bibliotheken etc.

- maximal 1 Person je 10 m² zugänglicher Fläche, der Betrieb ist für Freizeitparks auch wieder in den Innenbereichen gestattet
- der Mindestabstand von 1,5 m im gesamten Betriebsbereich ist von den Betreibern sicherzustellen
- Regelung gilt ebenfalls für Führungen und z.B. den Betrieb von Seilbahnen, im Innenraum herrscht Maskenpflicht, solange sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- Die Innenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten können unter gleichen Voraussetzungen wie deren Außenbereiche geöffnet werden.
- Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen im Innenbereich (zum Beispiel Escape Rooms, Indoor-Spielplätze, Spielscheunen, Innen-Attraktionen in Freizeitparks) ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Außenbereich zulässig, wenn der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept vorhält

Private Veranstaltungen

- z.B. Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, Parteiveranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis
- bis zu 100 Personen im Innenraum, bis zu 200 Personen im Freien erlaubt, der Veranstalter muss ein individuelles Hygienekonzept vorlegen können.

Öffentliche Veranstaltungen aus dem Kunst- und Kulturbereich, Kinos

- maximal 100 Gäste im Innenraum, 200 im Freien, bei zugewiesenen Plätzen im Innenraum 200 Personen, im Außenbereich höchstens 400 Teilnehmende
- Maskenpflicht für Veranstaltungen im inneren, sofern der Mindestabstand von 1,5 m auf festen Plätzen nicht eingehalten werden kann
- Großveranstaltungen (VA, bei denen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können und wo Kontakte nicht nachverfolgt werden können) sind bis Ende August weiter verboten (geplant: Verlängerung bis Ende Oktober)

Öffentliche Versammlungen

- Im Freien: Mindestabstand von 1,5 m, ortsfest, höchstens 200 Personen (damit ist die von der Versammlung ausgehende Infektionsgefahr auf ein vertretbares Maß beschränkt), ab einer Teilnehmendenzahl von über 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Im Innenraum: gestattet für bis zu 100 Personen, Mindestabstand von 1,5 m, der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erarbeiten, welches er nach Anfrage durch die Behörden vorlegen muss.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

- Maskenpflicht
- Reisebusunternehmen müssen zusätzlich ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten

Chorgesang (Laien)

- erlaubt mit Mindestabstand 2 m, regelmäßiges Lüften, begrenzte Probendauer

Kindertagesbetreuung

- Seit dem 01. Juli wieder für alle Kinder ohne Krankheitssymptome in Kindertageseinrichtungen möglich
- Private Betreuung von Kindern durch verschiedene (nicht wechselnde Haushalte) ist möglich
- die Betreuungseinrichtungen müssen ein individuelles, auf die örtlichen Rahmenbedingungen angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept erarbeiten.
- Ab dem 01. September soll - sofern das Infektionsgeschehen stabil bleibt - die Kindertagesbetreuung wieder im Regelbetrieb stattfinden.

Sport

- Hallenbäder, Thermen, Hotelschwimmb Becken o.ä. inkl. Wellness und Sauna dürfen wieder öffnen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf 1 Person pro 10 m² nicht überschreiten
- Laiensport in Gruppen/Lehrbetrieb: keine generelle Begrenzung der Teilnehmendenzahl mehr, Anzahl abhängig von örtlichen Voraussetzungen (Raumgröße etc.)
- Die Anwesenheit von Zuschauern bei bundesweiten Sportveranstaltungen ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und nach Ausarbeitung eines auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Hygienekonzepts gestattet, es gilt Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und die Zuschauer sich nicht an ihren festen Plätzen aufhalten. Die Zahl der Zuschauer wird auf 1.000 bzw. auf eine maximale Auslastung von 20% der jeweiligen Stadien-/Veranstaltungsstättenkapazität begrenzt, es dürfen nur feste Sitzplätze verkauft werden, es gilt ein Alkoholverbot.
- Sportstätten dürfen unter strengen Auflagen wieder betrieben werden. Dazu gehört z.B. kontaktlose Durchführung des Sports, Vermeidung von Warteschlangen, Hygiene- und Desinfektionskonzept z.B. für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, keine Zuschauer, Maskenpflicht bei Durchqueren der Räumlichkeiten und Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Wettkämpfe in kontaktfrei betriebenen Sportarten können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Auch das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird; dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen.
- Für den Profisport gelten gesonderte Regeln (vgl. § 9 der **aktuellen Infektionsschutzverordnung**)

Besuchsregeln (Krankenhäuser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Reha-Einrichtungen)

- Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5 m ist möglichst einzuhalten.
- Die Träger und Einrichtungen müssen individuelle Hygiene- und Besuchskonzepte passend zu den örtlichen Voraussetzungen erarbeiten, hier können ggf. abweichende Regelungen enthalten sein.
- Die Begleitung Sterbender ist jederzeit möglich.

Tagungen und Kongresse

- Einhaltung des Mindestabstands
- in geschlossenen Räumen höchstens 100, unter freiem Himmel höchstens 200 Teilnehmende, bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400 Teilnehmende gestattet
- Maskenpflicht, sofern die Teilnehmenden sich nicht an ihrem festen Platz befinden oder das Wort haben.

Tourismus

- Bei den touristischen Erlebnisverkehren (wie zum Beispiel Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnfahrten) kann analog zu den Regelungen für den ÖPNV und Reisebusreisen am Platz auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m verzichtet werden.
- Die aktuellen Regelungen für touristische Freizeiterlebnisse, wie zum Beispiel Raftingtouren und Floßfahrten mit über 10 Personen, bleiben unverändert und sind durch das Hygienekonzept „Touristische Dienstleister“ generell an die 1,5 m-Mindestabstandsregelung gebunden.
- Der Betrieb von Flusskreuzfahrtschiffen wird einheitlich in Bayern wieder zugelassen. Flusskreuzfahrtschiffe werden analog zu ortsfesten Hotels behandelt. Die Reedereien müssen sich an die Hygienekonzepte für Gaststätten und für Beherbergung halten.

Beherbergung

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und von Unterkünften jeglicher Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Gästen und zwischen den Gästen und dem Personal
- Gäste, die nicht zu einem Haushalt oder einer Familie gehören, dürfen nicht gemeinsam in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
- Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Betreiber müssen ein individuelles Hygiene- und Schutzkonzept erarbeiten und auf Wunsch den Behörden vorlegen.
- Update 14. August 2020: Es ist untersagt, Gäste aus innerdeutschen Risikogebieten zu beherbergen, es sei denn sie können einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen.

Betriebliche Unterkünfte

- gültig für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind
- die Behörden können im Einzelfall Sondermaßnahmen anordnen
- die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich, müssen dies regelmäßig kontrollieren und dokumentieren

Die bayerische Teststrategie

- Seit dem 01. Juli 2020 gilt die bayerische Coronavirus-Teststrategie "**Schutz, Sicherheit und Prävention**". Sie beinhaltet neben den bereits davor durchgeführten Testungen bei Symptomen, Kontakt zu nachweislich Infizierten oder den Reihentestungen bei lokalen Ausbruchsgeschehen nun auch:
- Testungen auch ohne Symptome für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Die Kosten werden vollständig vom Freistaat Bayern getragen.
- Besondere Testangebote für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte.
- Testungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Testungen in Risikogebieten.
- Testungen für Personen, die in kritischen Infrastrukturbereichen arbeiten (z.B. Polizei).
- Reihentestungen besonders gefährdeter Personengruppen (z.B. in Altenheimen).
-
- Anlassbezogene Reihentestungen, z.B. in Schlachtbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitern.
- An den Flughäfen in München und Nürnberg können sich Rückkehrer aus Risikogebieten nun kostenfrei in den dort installierten Testzentren auf das Coronavirus testen lassen (Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsminister von Bund und Ländern vom 24. Juli). Die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenversicherungen und den Ländern übernommen.

Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

- Zusätzlich sind weitere Testzentren an Bahnhöfen, Flughäfen und Grenzen geplant, darüber hinaus wird es mobile Testzentren an Schulen und Gemeinschaftsunterkünften geben (**Information aus der Kabinettsitzung** vom 28. Juli 2020).

Quarantäneregulungen (EVQ), Stand: 14. August 2020

- 14-tägige häusliche Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten, umgehende Information an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Rückkehr, insbesondere bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus schließen lassen. Gilt nicht:
- wenn ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen
- für Personen aus dem grenzüberschreitenden Grenzverkehr, mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen, Sicherstellung öffentlicher Ordnung, Pflege diplomatischer/konsularischer Beziehungen, Rechtswesen, Bundeswehr, Volksvertretung/Regierung
- Personen, die sich weniger als 48 Stunden in Risikogebieten aufgehalten haben
- Personen, die einen triftigen Grund (z.B. Familienzusammenführung, Sorgerecht) für den Auslandsaufenthalt haben
- Personen auf der Durchreise

Risikogebiet = Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet.

Zusätzliche Regelungen für innerdeutsche Risikogebiete

- Untersagt ist die Beherbergung von Gästen aus Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.
- Ausnahmen: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches bescheinigt, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Gäste, die zwingend notwendig für nicht verschiebbare berufliche oder medizinische Termine einreisen sowie einen triftigen Grund für einen Aufenthalt im Bundesland haben (z.B. Besuch bei Familienangehörigen, Wahrnehmung des Sorgerechts).